



GEMEINDE **G**OSSAU

BEHÖRDENANTRÄGE FÜR DIE URNENABSTIMMUNG VOM 22. SEPTEMBER 2013

GEMEINDE GOSSAU

**GENEHMIGUNG DER TEILREVISION DER
GEMEINDEORDNUNG**

Inhaltsverzeichnis

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH; Genehmigung der Teilrevision:

- Antrag des Gemeinderates
- Abschied der Rechnungsprüfungskommission
- Anhang: Änderungen der Gemeindeordnung in der Teilrevision 2014

Urnenabstimmung vom 22. September 2013

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Die Politische Gemeinde unterbreitet Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

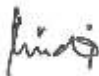
Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH; Genehmigung der Teilrevision

Anträge:

1. Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 wird genehmigt.
2. Die Inkraftsetzung erfolgt auf Beginn der Amtsdauer 2014-2018.
3. Das Wahlverfahren für die kommunalen Erneuerungswahlen vom 30. März 2014 wird nach der neuen Gemeindeordnung durchgeführt.
4. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Auflagen des Regierungsrates bzw. des Kantonalen Gemeindeamtes formaler Natur im Rahmen des Genehmigungsverfahrens umzusetzen.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die Teilrevision der Gemeindeordnung zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates



Jörg Kündig
Gemeindepräsident



Thomas Binder
Gemeindeschreiber

Auf www.gossau-zh.ch sind folgende Dokumente aufgeschaltet:

- eine synoptische Gegenüberstellung der geltenden und der revidierten Fassung der Gemeindeordnung
- die Zusammenstellung der ausführlichen Stellungnahmen der Vernehmlassungspartner/innen
- die graphische Auswertung der Antworten der Vernehmlassungspartner/innen auf die Fragen des Gemeinderates

Der Behördenantrag einschliesslich der entsprechenden Akten liegen mit den Gutachten der Rechnungsprüfungskommission ab Montag, 26. August 2013, zur Einsichtnahme im Gemeindehaus auf (montags und donnerstags 8.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr, dienstags und mittwochs 8.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr sowie freitags 8.00 - 14.00 Uhr). Die Aushändigung der Akten erfolgt am Schalter der Einwohnerdienste.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die detaillierten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme auf.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH; Genehmigung der Teilrevision

Das Wichtigste in Kürze

Mit Beschluss vom 23. Januar 2013 verabschiedete der Gemeinderat die Revision der Gossauer Gemeindeordnung und veranlasste bei den Ortsparteien, Behörden und der Bevölkerung eine Vernehmlassung. Die wesentlichen Anliegen sind die Verkleinerung der Gremien, die Erhaltung der Miliztauglichkeit durch die Entlastung von operativen Aufgaben sowie kürzere und stufengerechte Entscheidungsverfahren. Die Rückmeldungen zeigen, dass die Revision bei der Bevölkerung wohlwollend aufgenommen wird und die beabsichtigten Änderungen einen Schritt in die richtige Richtung darstellen.

Ausgangslage

Die Gemeindeordnung (GO) ist die gesetzliche Grundlage für den Bestand und die Organisation der Politischen Gemeinde Gossau ZH und regelt die Befugnisse ihrer Organe.

Die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 wurde mit Urnenabstimmung vom 29. November 2009 im Hinblick auf die Gründung der Energie Gossau AG letztmals revidiert. Bei dieser Revision wurde auch die Zuständigkeit für Bürgerrechtsgeschäfte von der Gemeindeversammlung auf den Gemeinderat verschoben. Andere wesentliche Anpassungen der Gemeindeordnung an gesellschaftliche und gesetzliche Entwicklungen fanden nicht statt. So entspricht das Werk denn auch nicht mehr den heutigen Bedürfnissen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat die bestehende Gemeindeordnung überarbeitet und inhaltlich gestrafft.

Ziele

- die revidierte Gemeindeordnung ist schlank, übersichtlich und flexibel
- Konzentration der Behördentätigkeit auf strategische Aufgaben
- Reduktion der Anzahl der Kommissionen und Verkleinerung ihrer Mitgliederzahl
- stufengerechte Kompetenzen: Delegation auf die tiefst mögliche Stufe (mit klar definierten Rahmenbedingungen im Rahmen des Geschäftsreglements)
- einfache, überschaubare Organisationsstruktur mit kurzen, bürgerfreundlichen Entscheidungswegen
- Reduktion der zeitlichen Belastung der Behördenmitglieder
- Erhaltung der Miliztauglichkeit von öffentlichen Ämtern

Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss vom 23. Januar 2013 verabschiedete der Gemeinderat die Revision der Gossauer Gemeindeordnung und veranlasste bei den Ortsparteien, Behörden und der Bevölkerung eine Vernehmlassung. Gleichzeitig wurde beim Kantonalen Gemeindeamt eine Vorprüfung bezüglich Genehmigungsfähigkeit durchgeführt. Im Wesentlichen wurden folgende Neuerungen vorgeschlagen, zu denen sich die Vernehmlassungsparteien äussern sollten:

- Reduktion der Anzahl Mitglieder des Gemeinderates von neun auf sieben
- Reduktion der Anzahl Mitglieder der Sozialbehörde von sieben auf fünf, davon nur noch ein Mitglied des Gemeinderates
- Reduktion der Anzahl Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission von sieben auf fünf Mitglieder
- Ablösung der Bürgerrechtsbehörde durch einen Ausschuss des Gemeinderates mit drei Mitgliedern
- Verschiebung der Kompetenz für die Wahl des Wahlbüros von der Gemeindeversammlung auf den Gemeinderat
- Verschiebung der Kompetenz für die Bestimmung des Publikationsorgans von der Gemeindeversammlung auf den Gemeinderat
- auf die Aufzählung der Ressorts sollte verzichtet werden
- die Finanzbefugnisse sollten formell, aber nicht substantiell angepasst werden

An der Vernehmlassung beteiligten sich die Bürgerlich-Demokratische Partei BDP, die Christlich-demokratische Volkspartei CVP, die Evangelische Volkspartei EVP, die Freisinnig-Demokratische Partei FDP, die Jungfreisinnigen Schweiz jfs, das Politische Frauenpodium Gossau ZH und die Sozialdemokratische Partei SP. Ausserdem erhielt der Gemeinderat Stellungnahmen von der Rechnungsprüfungskommission RPK, der Schulbehörde sowie einem einzelnen Einwohner. Der Kantonale Ombudsmann wies darauf hin, dass seine Dienste gemäss Kantonsverfassung gegen Entgelt in Anspruch genommen werden könnten, sofern ein entsprechender Artikel in die Gemeindeordnung aufgenommen würde.

Zeitplan

Das Kantonale Gemeindeamt wies auf den zeitlich grossen Aufwand für die Prüfung der Revisionsvorlage hin, der den vorgesehenen Terminplan gefährde. Deshalb sei es sinnvoller, sich auf eine möglichst knappe Teilrevision der Gemeindeordnung zu beschränken. Komplexere Anpassungen könnten bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung im Zusammenhang mit dem geplanten neuen Gemeindegesetz berücksichtigt werden.

Beschränkung aufs Wesentliche

Der Gemeinderat prüfte die Antworten der Vernehmlassungsparteien sowie die Anregungen und Vorbehalte des Kantons und kam zum Ergebnis, dass mit der etwas knapperen Teilrevision der Gemeindeordnung die zentralen Anliegen bezüglich des Erneuerungsbedarfs – einschliesslich der Rückmeldungen aus den Vernehmlassungsantworten - berücksichtigt werden können. Nur so kann der enge Zeitplan eingehalten werden.

Das bedeutet auch, dass ein Teil der Rückmeldungen aus dem Vernehmlassungsverfahren hinfällig geworden ist. Insbesondere die Bedenken bezüglich Beteiligung der Gemeinde an und die Zusammenarbeit mit privatrechtlich organisierten Unternehmungen wurden dadurch obsolet. Zu den zentralen Fragen hat der Gemeinderat jedoch die erforderlichen Stellungnahmen erhalten. Vereinzelt wurde die Befürchtung geäussert, die Reduktion der Mitgliederzahl in den Gremien schmälere die Wahlchancen kleinerer Interessengruppen oder Parteien. Ausserdem fiel die Antwort bezüglich der Verkleinerung des Kontrollorgans, nämlich der Rechnungsprüfungskommission, nicht eindeutig aus. Die diesbezüglich vorgebrachten Bedenken teilt der Gemeinderat jedoch aus den unten aufgeführten Überlegungen nicht. Die überwiegende Mehrheit der vorgeschlagenen Änderungen fand breite Zustimmung.

Verkleinerung der Rechnungsprüfungskommission RPK

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hatte bis vor wenigen Jahren umfangreiche Aufgaben, die heute in Folge der gesetzlichen Rahmenbedingungen durch professionelle Revisoren/innen erledigt werden. Die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde haben im Einvernehmen mit der RPK die Firma BDO AG, eine der grossen schweizerischen Wirtschaftsprüfungs-, Treuhand- und Beratungsgesellschaften, mit der finanztechnischen Revision ihrer Buchhaltung betraut. Damit beschränkt sich die Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission auf die finanzpolitische Prüfung der Beschlüsse der Exekutive. Selbstverständlich stellen jedoch auch die Exekutivbehörden vor und bei ihren Entscheidungen finanzpolitische Überlegungen an, die sie in Voranschlag und Investitionsplanung, aber auch in den Legislaturzielen kommunizieren. Deshalb ist es nicht vertretbar, der Gemeindeführung mit sieben Mitgliedern ein „Kontrollorgan“ mit ebenfalls sieben Exponenten/innen zur Seite zu stellen. Demzufolge hält der Gemeinderat an der Reduktion der Mitgliederzahl der RPK von sieben auf fünf fest.

Elemente der Teilrevision

Die Revision der Gemeindeordnung fällt nun also etwas weniger umfangreich aus als ursprünglich geplant, und es werden die folgenden zehn Artikel geändert:

Art. Nr.	Änderungen *
6	Wahlbefugnisse von Urne, Gemeindeversammlung und Gemeinderat; Tabellarische Darstellung der Änderungen gem. Art. 11,13,15, 23, 24 und 25
11	Kompetenzen der Gemeindeversammlung; Publikationsorgane und Wahlbüro (vgl. Art. 15)
13	Aufzählung der Behörden; Aufhebung der Bürgerrechtsbehörde (vgl. Art. 22)
15	Anzahl Gemeinderatsmitglieder und Befugnisse; neu sieben Mitglieder; Bestimmung des Wahlbüros und der Publikationsorgane
16	Neuordnung der Ressorts; neu sieben statt neun Ressorts
22	Ersatz der Bürgerrechtsbehörde durch den Bürgerrechtsausschuss
23	Sozialbehörde; neu fünf Mitglieder; Wegfall des Vormundschaftswesens
24	Rechnungsprüfungskommission; neu fünf Mitglieder
25	aufgehoben (Gemeindeammann/Betriebsbeamer)
28	In Kraft Setzung auf die Amtsdauer 2014 - 2018

* Die geänderten Artikel in der neuen Fassung finden sich im Anhang ab Seite 10.

Damit wird den Rückmeldungen aus der Vernehmlassung weitestgehend Rechnung getragen. Gemeinderat, Sozialbehörde und Rechnungsprüfungskommission werden verkleinert, die Bürgerrechtsbehörde wird durch einen Ausschuss des Gemeinderates abgelöst, Wahlbüro und amtliches Publikationsorgan werden vom Gemeinderat bestimmt, und die Ressorts werden auf Verlangen des Kantonalen Gemeindeamtes weiterhin namentlich genannt.

Übergangsbestimmungen

Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung der revidierten Gemeindeordnung hat Einfluss auf die Übergangsbestimmungen. Tritt die Gemeindeordnung vor Ablauf der Amtsdauer 2010 – 2014 in Kraft, muss für den Rest der Amtsdauer für die Behördentätigkeit noch das bisherige Recht gelten. Tritt sie aber auf Beginn der neuen Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft, muss das Wahlverfahren im Hinblick auf eine noch nicht rechtskräftige Gemeindeordnung durchgeführt werden. In diesem Sinne hat der Gemeinderat beschlossen, die Gemeindeordnung auf Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft zu setzen, jedoch im Wahlverfahren für die kommunalen Erneuerungswahlen vom 30. März 2014, das bereits im November 2013 mit der Wahlordnung beginnt, die Bestimmungen der revidierten neuen Gemeindeordnung anzuwenden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dieser Vorlage die eingangs formulierten Ziele erreichen zu können und den heutigen Rahmenbedingungen gerecht zu werden.

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH; Genehmigung der Teilrevision

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

„Die Rechnungsprüfungskommission bejaht die neue Gemeindeordnung grundsätzlich und hinsichtlich finanzpolitischer Bestimmungen, stellt aber folgendes fest:

- mehrheitlich ist die RPK überzeugt, dass die Anzahl RPK-Mitglieder nicht von bisher 7 auf neu 5 Personen reduziert werden sollte

Namens der Rechnungsprüfungskommission



Bruno Wüst
Präsident



Harry Brandenberger
Aktuar

Anhang

Die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Gossau ZH vom 25. September 2005 einschliesslich der Teilrevisionen vom 29. November 2009 wird wie folgt geändert:

Art. 6 (geändert) Behörde / Amt	Urne ¹⁾	GV	GR aus seiner Mitte	GR
1. Gemeinderat				
7 Mitglieder	X			
davon den/die Präsidenten/in	X			
davon 2 Vizepräsidenten/innen			X	
davon Ressortvorsteher/innen und Stellvertreter/innen			X	
2. Kommissionen und Ausschüsse				
Ausschüsse			X	
davon den/die Präsidenten/in			X	
Kommissionen einschliesslich Präsident/in				X
3. Sozialbehörde				
4 Mitglieder und der/die Präsident/in	X		X	
4. Rechnungsprüfungskommission				
5 Mitglieder	X			
davon: Präsident/in	X			
5. Friedensrichter/in	X			
6. Mitglieder Wahlbüro				X
7. Feuerwehr				
Kommandant/in und Stellvertreter/in				X
8. Zivilschutz				
Chef/in ZSO				X
Chef/in Stv. ZSO				X
9. Delegierte in verschiedenen Institutionen				X

1) auf gesetzliche Amtsdauer gewählt

Bei der Wahl der Behörden ist auf die einzelnen Gemeindeteile nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Art. 11 (geändert)

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

- a) der Erlass und die Änderung
 - der Anstellungsverordnung
 - der Entschädigungsverordnung
 - der Polizeiverordnung
 - der Grundsätze für die Gebührenerhebung
 - von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung
- b) die Festsetzung und die Änderung
 - des kommunalen Richtplanes
 - der Bau- und Zonenordnung
 - des Erschliessungsplanes
 - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen
- c) die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
- d) die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, sofern Aufgaben damit verbunden sind, welche die Kompetenzen des Gemeinderates überschreiten, jedoch in der Befugnis der Gemeindeversammlung liegen
- e) die Behandlung von Initiativen im Sinne von § 50 des Gemeindegesetzes, unter Vorbehalt von Art. 9 GO
- f) die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
- g) die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen
- h)
- i) die Festsetzung der jährlichen Voranschläge
- j) die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
- k) die Abnahme der Jahresrechnung
- l) die Genehmigung der Bauabrechnung aufgrund von Spezialbeschlüssen
- m) die Vorfinanzierung der Investitionen
- n) die Ausgabekompetenzen gemäss Art. 12 GO
- o)
- p) den Entscheid über die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf die Energie Gossau AG
- q) die Genehmigung von Änderung, Erneuerung und Aufhebung von Konzessionsverträgen und von Leistungsaufträgen

Art. 13 (geändert)

Gemeindebehörden sind der Gemeinderat, die Kommissionen und Ausschüsse, die Rechnungsprüfungskommission sowie die Sozialbehörde. Ihnen obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Für die Geschäftsführung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 15 (geändert)

Der Gemeinderat besteht aus **sieben** Mitgliedern, welche durch die Urne gewählt werden. Der/Die Präsident/in wird durch die Urne bestimmt. Der Gemeinderat besorgt alle Aufgaben der Politischen Gemeinde, soweit sie nicht anderen Organen übertragen sind, insbesondere:

a) Rechtssetzung

den Erlass, die Änderung und die Aufhebung

- aller Reglemente, Pflichtenhefte und Verordnungen, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen
- **das Geschäftsreglement** für den Gemeinderat, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Vorberatenden Kommissionen und Ausschüsse

b) Allgemeine Verwaltung

- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
- die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt.
- die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung
- die Besorgung der Ortpolizei sowie die Handhabung des Übertretungsstrafrechtes
- die Festsetzung der Besoldungen des Personals der Politischen Gemeinde im Rahmen der **Anstellungsverordnung**
- die Schaffung **oder Aufhebung** von Stellen
- die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gebiet handelt
- der Entscheid, das Gemeindereferendum zu ergreifen oder zu unterstützen
- die Erteilung des Gemeindebürgerrechts

c) Baupolizei

d) Planung

- die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien
- die Genehmigung von Quartierplänen
- die Übernahme und Öffentlicherklärung von Privatstrassen, Gewässern, Meteor- und Abwasserleitungen

e) die Geschäfte des Abfall-, Gesundheits- und Umweltwesens

- f) Finanzkompetenzen
 - die Ausübung der Ausgabekompetenzen nach Art. 12 GO
 - den Vollzug des Voranschlages und von Beschlüssen nach Art. 12 GO
 - die Finanzplanung bzw. Zusammenstellung der erforderlichen Angaben und Annahmen für die künftige Entwicklung der Gemeinde und der dafür erforderlichen Ausgaben
- g) Wahlbefugnisse gemäss Art. 6 GO
- h) Ausübung von Aktionärsrechten
- i) Aufsicht über die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben durch Dritte
- j) **die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane**

Der Gemeinderat sorgt innert angemessener Frist für eine geeignete Veröffentlichung seiner Beschlüsse von öffentlichem Interesse und informiert die Bevölkerung über wesentliche Gemeindeangelegenheiten.

Art. 16 **(geändert)**

Der gemeinderätliche Geschäftsbereich gliedert sich in folgende Ressorts:

Ressort

Präsidiales und **Kultur**
 Finanzen und Steuern
Gesellschaft (Soziales, Jugend, Alter)
 Hochbau, Liegenschaften und Planung
 Landwirtschaft, Natur- und Heimatschutz
Sicherheit, Gesundheit und Sport
Tiefbau und öffentlicher Verkehr

Unterstellung

Gemeindepräsident/in
 Ressortvorsteher/in Finanzen
 Ressortvorsteher/in Gesellschaft
 Ressortvorsteher/in Hochbau
 Ressortvorsteher/in Landschaft
 Ressortvorsteher/in Sicherheit
 Ressortvorsteher/in Tiefbau

Der Gemeinderat kann diese Ressorts **oder Bereiche davon zu Beginn oder während der Amtsdauer** zusammenlegen **bzw. aufteilen**. Er kann die Aufgaben und Kompetenzen bei Bedarf ändern, ergänzen oder näher umschreiben.

Jedem Ressort steht ein Mitglied des Gemeinderates vor. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Übernahme des/der ihm zugeteilten Ressorts verpflichtet.

a) Bürgerrechtsausschuss

Art. 22 (geändert)

Der Bürgerrechtsausschuss besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus drei Mitgliedern des Gemeinderates. Ein/e Verwaltungsmitarbeiter/in amtet als Sekretär/in mit beratender Stimme.

Der Bürgerrechtsausschuss ist zuständig für

1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
2. die Antragstellung an den Gemeinderat für ordentliche Einbürgerungen,
3. die Entscheidung über die allfällige Sistierung von Einbürgerungsgesuchen,
4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

b) Sozialbehörde

Art. 23 (geändert)

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern. Präsident/in ist der/die Ressortvorsteher/in Gesellschaft. Die vier weiteren Mitglieder werden an der Urne gewählt. Beratende Stimme hat der/die Leiter/in der Sozialabteilung. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

Die Sozialbehörde ist eine Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen und besorgt selbstständig die Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Die Sozialbehörde ist zudem zuständig für den Vollzug des Jugendhilfegesetzes, der Gesetze über die AHV sowie der Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

Die Ausgabenkompetenzen sind in Art. 12 GO geregelt.

Die Sozialbehörde kann einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem/der Präsidenten/in, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Gegen deren Entscheide kann Überprüfung durch die Sozialbehörde verlangt werden. Der/Die Präsident/in überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Sozialbehörde, ihrer Ausschüsse und einzelner Mitglieder.

Zur Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte kann die Sozialbehörde vorübergehende Arbeitsgruppen bilden, deren Mitglieder nicht der Sozialbehörde angehören müssen. In diesen Arbeitsgruppen führt ein Mitglied der Sozialbehörde den Vorsitz.

Die Sozialbehörde kann für die Beratung Sachverständige beiziehen.

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten zuhanden der Urnenabstimmung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

c) Rechnungsprüfungskommission

Art. 24 (geändert)

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des/der Präsidenten/in aus fünf Mitgliedern. Präsident/in und Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst. Ihre Aufgaben werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.

Der Rechnungsprüfungskommission sind mit den Anträgen die zugehörigen Akten einzureichen. Sie kann deren Ergänzung verlangen und die Referenten/innen der antragstellenden Behörden beziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen soll der/die Referent/in der antragstellenden Behörde angehört werden. Sie kann mit einer antragstellenden Gemeindebehörde zu gemeinsamer Sitzung zusammentreten. Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat sie innert 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde und dem Sekretariat des Gemeinderats für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. 40 Tage vor der Urnenabstimmung zu übergeben.

d) Einzelbeamtungen

Art. 25 (aufgehoben)

e) Schlussbestimmungen

Art. 28 (geändert)

Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Beginn der Amtsdauer 2014 – 2018 in Kraft.



GEMEINDE **GOS SAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch